WIE DIE REFORM DES ENERGIECHARTAVERTRAGS EINEN KLIMAKILLER KÜNSTLICH AM LEBEN HÄLT

August 2022







Energiecharta-Vertrag (ECT) ein Der ist internationales Handelsabkommen, das ausländische Investoren im Energiesektor schützt. Es räumt Unternehmen die Möglichkeit ein, Regierungen im Rahmen des Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahrens verklagen, wenn diese ihre Gewinne beeinträchtigen, einschließlich klimapolitischer Maßnahmen. Am 24. Juni 2022 wurde eine Grundsatzvereinbarung über die Reform des ECT geschlossen. Die Vertragsparteien haben nun bis zum 22. November 2022 Zeit zu prüfen, ob sie die Ergebnisse annehmen oder aus dem Vertrag austreten wollen. Wir haben die Grundsatzvereinbarung analysiert und sind zu den folgenden Schlussfolgerungen gekommen:

- Die Reform des Investitionsschutzes ist unzureichend, um es den Ländern zu ermöglichen, Paris-kompatible Klimamaßnahmen zu ergreifen: Vermögenswerte aus fossilen Brennstoffen sind weiterhin zu lange geschützt; Investorenrechte bleiben sehr weit gefasst; keine Reform des umstrittenen Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahrens (ISDS).
- Die Ausweitung auf neue Technologien erhöht das Risiko von Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Übergang zu 100 Prozent erneuerbarer Energien.
- Die Unterzeichnung der Reform würde einem gefährlichen Abkommen neues Leben einhauchen und es wahrscheinlich machen, dass neue Länder beitreten. Für Länder des globalen Südens ist der Beitritt zum ECT mit erheblichen Risiken für eine nachhaltige Entwicklung verbunden.
- Ein koordinierter Rückzug verringert im Vergleich zum Verbleib im reformierten ECT das Gesamtrisiko, vor privaten Schiedsgerichten verklagt zu werden.

1. Die Reform des Investitionsschutzes ist unzureichend

FOSSILE WERDEN ZU LANGE GESCHÜTZT:

Eines der wichtigsten Ziele der EU bei der Reform des Vertrags war die "Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit im Energiesektor", die festlegt, welche Energiequellen unter den Investitionsschutz des ECT fallen. Nach dem neuen Abkommen würden fossile Energieträger in 23 Vertragsstaaten weiterhin auf unbestimmte Zeit geschützt sein. In der EU und im Vereinigten Königreich werden bestehende Investitionen in fossile Energieträger noch zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung geschützt - mindestens bis 2034, sehr wahrscheinlich aber länger.

Der ECT wird derzeit von fossilen Unternehmen genutzt, um den Ausstieg aus diesen Brennstoffen aufzuhalten. Die EU wollte solche Klagen verhindern, damit der ECT das Pariser-Abkommen nicht mehr untergräbt; während des mehr als zehnjährigen Ausstiegs werden solche Klagen jedoch weiterhin möglich sein. Die mit dem Pariser-Abkommen kompatiblen Energieszenarien zeigen, dass wir die Verbrennung von Kohle bis mindestens 2030, von Gas bis 2035 und von Öl bis 2040 einstellen müssen, um die globale Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen. Ausstiegsentscheidungen zur Einhaltung dieser Fristen müssten viele Jahre vor dem Ende des Investitionsschutzes getroffen werden, was ein großes Risiko für Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des ECT-Vertrags darstellt.

Zwei Beispiele verdeutlichen die Gefahren des Schutzes fossiler Brennstoffe bis mindestens 2034: Um ihre Verpflichtungen aus dem Pariser-Abkommen zu erfüllen, haben die Niederlande 2019 beschlossen, bis Ende 2030 aus der Kohleverstromung auszusteigen. Anfang 2021 haben zwei Kohleunternehmen, Uniper und RWE, Klagen auf Entschädigungen in Höhe von insgesamt ca. 2,4 Milliarden Euro eingereicht, d. h. sie haben die Entscheidung beinahe zehn Jahre, bevor sie in Kraft treten sollte, angefochten.

In Deutschland haben die deutschen Braunkohleunternehmen RWE und LEAG erhöhte Entschädigungen für den Kohleausstieg erhalten, weil sie mit der Bundesregierung vereinbart hatten, nicht unter dem ECT zu klagen. Der deutsche Kohleausstieg wird zwar erst im Jahr 2038 erfolgen, doch die Unternehmen konnten die Möglichkeit einer Klage nach dem ECT nutzen, um bereits jetzt erhöhte Entschädigungen zu erhalten. Nach dem derzeitigen Zeitplan, der Investitionen in fossile Brennstoffe bis mindestens 2034 schützt, laufen alle wichtigen Entscheidungen zur Dekarbonisierung des Energiesektors Gefahr, unter dem ECT verklagt zu werden, da sie in der Regel mindestens ein Jahrzehnt im Voraus getroffen werden müssen.

UMFASSENDE AUSNAHMEREGELUNGEN FÜR NEUE GASINVESTITIONEN

Der reformierte ECT schützt weiterhin noch nicht gebaute fossile Gaskraftwerke, die weniger als 380g CO2/ kWh Strom ausstoßen - und zwar bis zum 31. Dezember 2030 oder unter bestimmten Umständen sogar bis 2040. Dies steht im Widerspruch zur EU-Taxonomie, die Kraftwerke, die mehr als 270 g CO2/kWh emittieren, als "erheblich schädlich" einstuft. Der Transport von fossilem Gas durch Pipelines wird ebenfalls bis 2040 geschützt, wenn die Pipelines "wasserstofftauglich" ("H2-ready") sind. Diese Ausnahmen für neue Gasinvestitionen ignorieren die aus dem Einmarsch Russlands in die Ukraine resultierte Energiekrise und könnten zu teuren Entschädigungsforderungen führen, wenn Staaten den Ausstieg aus fossilem Gas beschleunigen.

ENTLARVUNG DES 10 UND 20 JAHRE-MYTHOS:

Die EU-Kommission argumentiert, dass der reformierte ECT wegen der so genannten Sunset-Klausel besser sei als ein Austritt, der bedeuten würde, dass Staaten noch 20 Jahre nach dem Austritt aus dem Abkommen verklagt werden können. Dies ist irreführend.

• 10 Jahre sind ein falsches Versprechen:

Der Ausstieg aus dem Investitionsschutz für fossile Brennstoffe beginnt erst nach der Ratifizierung durch drei Viertel der 53 Vertragsstaaten des ECT. Dieser Prozess hat bei der letzten Änderung des ECT zwölf Jahre gedauert. Der Ratifizierungsprozess des CETA-Abkommens dauert bereits mehr als acht Jahre. Der Reformweg garantiert somit mindestens zehn Jahre anhaltenden Schutz für fossile Investitionen.

• 20 Jahre könnten auf ein Jahr verkürzt werden:

Wenn mehrere Länder gemeinsam zurücktreten, können sie die Verfallsklausel aushebeln. Rechtsexperten schlagen vor, ein Abkommen zwischen den Ländern zu schließen, in dem die Länder erklären, dass die Verfallsklausel untereinander nicht gilt. Dies würde die 20 Jahre auf ein Jahr verkürzen (ein Austritt wird ein Jahr nach der Kündigung durch eine Vertragspartei wirksam).

• 10, 15 oder 20 Jahre - Zeit, die wir nicht haben:

Die Wissenschaft ist sich einig, dass die in diesem Jahrzehnt getroffenen Entscheidungen maßgeblich darüber bestimmen werden, ob wir die Klimakrise auf 1,5°C begrenzen können. Angesichts der zunehmenden Häufigkeit von Extremwetterereignissen und der steigenden Kosten für die Einfuhr fossiler Brennstoffe liegt es auf der Hand, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe in jedem Fall viel früher als 2034 beschließen müssen.

KEIN AUSSTIEG AUS FOSSILEN BRENNSTOFFEN AUSSERHALB DER EU UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS:

Mit Ausnahme der EU und des Vereinigten Königreichs haben keine ECT-Mitgliedsstaaten geplant, den Investitionsschutz für fossile Brennstoffe auslaufen zu lassen. Das bedeutet, dass Investitionen in Kohle, Öl und Gas in diesen Ländern weiterhin auf unbestimmte Zeit durch den ECT geschützt bleiben. Länder, die keine Ausnahmeregelung für fossile Brennstoffe eingeführt haben, können zwar verlangen, dass Investitionen in fossile Brennstoffe von Investoren aus der EU und dem Vereinigten Königreich in ihrem Hoheitsgebiet nicht mehr geschützt sind ("Gegenseitigkeit"); bisher haben jedoch nur drei Länder Gegenseitigkeit verlangt (Japan, die Schweiz und die Türkei). Europäische Investoren können also weiterhin viele, ressourcenreiche ECT-Mitgliedsstaaten auf unbegrenzte Zeit verklagen.

Aus der Klimaperspektive ist dieses Ergebnis ein klares Scheitern für die EU, da keine Vertragspartei den Investitionsschutz für fossile Brennstoffe in einem an das Pariser-Abkommen angepassten Zeitrahmen beenden wird, auch nicht die EU selbst (s.o.).

KEINE REFORM DES ISDS:

Die Europäische Kommission hält die üblicherweise mit privaten Wirtschaftsanwält:innen besetzten, unreformierten Schiedsgerichte (Investor-Staat-Streitbeilegung - ISDS) für "nicht akzeptabel" und "unzureichend". Sie hatte den umstrittenen Streitbeilegungsmechanismus sogar für "tot" erklärt und schließt derzeit keine internationalen Abkommen mehr ab, die ISDS enthalten. Das Europäische Parlament forderte in seinem jüngsten Bericht über die Zukunft der EU-Investitionspolitik, ISDS ganz aus dem Energiecharta-Vertrag zu streichen. Trotzdem wird der unreformierte ISDS Mechanismus auch nach der Reform im ECT enthalten bleiben.

DIE INVESTORENRECHTE SIND IMMER NOCH SEHR WEIT GEFASST UND SCHRÄNKEN DAS RECHT AUF REGULIERUNG WEITERHIN EIN:

Die Änderungen an den Investitionsschutzstandards reichen nicht aus, um die staatliche Handlungsfreiheit zu wahren. Nach <u>Ansicht von Umweltrechtsexperten</u> ist es sehr zweifelhaft, dass der reformierte ECT in der Praxis die Fähigkeit der Staaten sichern wird, Klima- und Energiepolitik im öffentlichen Interesse zu betreiben. Der modernisierte ECT bekräftigt zwar das "staatliche Recht, zu regulieren", doch haben Schiedsgerichte in der Vergangenheit ähnliche Bekräftigungen nur dann als anwendbar ausgelegt, wenn sie nicht mit den Rechten von Investoren kollidierten, wodurch sie praktisch bedeutungslos wurden. In einem aktuellen <u>Fall gegen Kolumbien</u> hat das Schiedsgericht sogar eine Vorrangsklausel für den Umweltschutz außer Acht gelassen.

Die Rechte der Investoren sind weiterhin sehr weit gefasst, einschließlich des höchst umstrittenen Standards der gerechten und billigen Behandlung (FET). Es ist zweifelhaft, dass diese Änderungen einen wesentlichen Einfluss auf die Art und Weise haben werden, wie der ECT von Schiedsrichtern ausgelegt wird. Eine kürzlich erschienene Veröffentlichung des Rechtswissenschaftlers Wolfgang Alschner mit dem Titel "New <u>Treaties, Old Outcomes</u>" (Neue Verträge, alte Ergebnisse) deutet darauf hin, dass Versuche, alte Verträge zu reformieren, um den politischen Spielraum der Staaten zu schützen, in der Regel scheitern. Er stellt fest, dass Schiedsgerichte neue Verträge oft genauso auslegen wie die alten, Ausnahmen und Klarstellungen ignorieren und sogar ausgeschlossene Schutzbestimmungen durch die Hintertür wieder einführen. Der reformierte ECT schafft es nicht, das Verhältnis zwischen den Rechten der Staaten und denen der Investoren grundlegend zu verändern. Deshalb gibt es keinen Grund zur Annahme, dass ECT-Mitgliedsstaaten nun den politischen Spielraum haben werden, um Paris-kompatible Klimamaßnahmen zu ergreifen. Die weitreichenden materiellen Rechte, auf die Investoren zurückgreifen können sowie der unveränderte ISDS-Mechanismus machen es zudem wahrscheinlich, dass der reformierte ECT weiterhin nicht mit EU-Recht vereinbar ist, wie eine aktuelle rechtliche Analyse der Universität Amsterdam zeigt.

Handelsagenda der Ampel: "Erwartung, dass…	Reformierter ECT			
die Energiecharta nicht im Wiederspruch (sic) zu gemeinsamen europäischen Zielen, insbesondere zu den europäischen Klimazielen und dem deutschen Klimaschutzgesetz, steht.	Wie oben ausgeführt, schützt der reformierte ECT bestehende fossile Investitionen noch mindestens zehn Jahre. Damit werden zentrale Entscheidungen zur Dekarbonisierung des Energiesystems weiterhin unter den Investitionsschutz des ECT fallen.			
das Recht "right to regulate" so gesichert ist, dass der Investitionsschutz aller Energieträger und Infrastrukturen nicht im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen des jeweiligen Landes steht.	Der neue ECT kann dies nicht sicherstellen, denn fossile Energien werden weiter geschützt und problematische und viel genutzte Investitionsschutzstandards, wie "faire und gerechte Behandlung" wurden nicht aus dem Vertrag entfernt, den zudem weiterhin herkömmliche Schiedsgerichte auslegen werden. Ein genereller Ausschluss aller Klimaschutzmaßnahmen von den Investitionsstreitigkeiten wurde nicht vereinbart.			
die Sunset-Klausel verkürzt wird	Die Sunset-Klausel, die den Vertrag zwanzig Jahre nach Austritt fortgelten lässt, wurde nicht verkürzt.			
Investitionsabkommen auf den Schutz vor "direkter Enteignung und Inländergleichbehandlung" konzentriert werden	Im reformierten ECT sind viel weitreichendere Standards, wie die der "fairen und gerechten Behandlung" oder der "indirekten Enteignung" enthalten, die besonders häufig bei Klagen gegen Umwelt- und Klimaschutz genutzt werden.			
der ECT auf den Stand der aktuellen technologischen Entwicklung auf dem Weg zur Klimaneutralität gebracht wird, wie sie im Koalitionsvertrag verankert sind"	Dieses Kriterium ist unklar formuliert und lässt sich deshalb nicht gut einschätzen. Neue Energieträger und Technologien wurden in den ECT aufgenommen, aber dies geht mit erheblichen Risiken einher - s. nächster Abschnitt.			

2. Die Ausweitung auf neue Technologien erhöht das Risiko von Schadensersatzansprüchen und erschwert den Übergang zu 100 Prozent erneuerbaren Energien

ERHÖHTE RISIKEN BEI NEUEN TECHNOLOGIEN:

Der neue Text des ECT dehnt den Investitionsschutz auf zusätzliche Energieträger und Technologien wie Wasserstoff, Biomasse und CCS aus. Unabhängig davon, wie vorteilhaft diese Energieträger und Technologien für den Übergang zur Klimaneutralität sein könnten, ist jede Ausweitung des Investitionsschutzes sowohl gefährlich als auch unnötig. Der Net-Zero-Bericht der Internationalen Energieagentur (IEA) unterstreicht, dass die Fähigkeit der Staaten, ihre rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, für die Umsetzung der Energiewende entscheidend sein wird. Klagen von Investoren in erneuerbare Energien im Rahmen des ECT waren fast immer mit Änderungen der Subventionsregelungen verbunden. Wie in dieser Studie hervorgehoben wird, wurde Spanien mehr als 50 Mal von Investoren in die Erneuerbaren verklagt, nachdem das Land nach einer Kostenexplosion das Subventionsregime geändert hatte. In diesem Zusammenhang kann es sein, dass die Staaten aus Angst vor kostspieligen Schiedsverfahren vor der Einführung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien von vornherein zurückschrecken.

DER ECT KANN DEN WETTBEWERB FÜR DEN SEKTOR DER ERNEUERBAREN ENERGIEN VERZERREN:

In Deutschland erhalten die Braunkohleunternehmen Entschädigungszahlungen in Milliardenhöhe für den Kohleausstieg des Landes. Im Gegenzug verzichteten sie auf ihre Rechte, Deutschland nach dem ECT zu verklagen. Green Planet Energy, ein Anbieter erneuerbarer Energien, hat sich bei der Europäischen Kommission über diese Überkompensation beschwert. Der Energieversorger argumentierte, dass diese ungerechtfertigte staatliche Beihilfe Unternehmen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien in mehrfacher Hinsicht benachteiligt.

EXKLUSIVE RECHTE FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTOREN:

Abkommen wie der ECT gewähren ausländischen Investoren exklusive Rechte, die sie gegenüber inländischen Investoren bevorteilen. Dies ist problematisch, da etwa 75 Prozent der weltweiten Investitionen in erneuerbare Energien im Inland getätigt werden. Das Komstroy-Urteil des EuGH hat bestätigt, dass EU-Investoren den ECT nicht gegen EU-Länder geltend machen können. Das bedeutet, dass die Investitionen von Investoren außerhalb der EU de facto einen privilegierten Schutz genießen.

DIE VERBÄNDE DER ERNEUERBAREN ENERGIEN KEHREN DEM ECT DEN RÜCKEN:

SolarPower Europe, der größte Verband der Solarindustrie in der EU, hat vor kurzem das ECT-Beratungsgremium für die Industrie verlassen, und auch der Europäische Verband für erneuerbare Energien forderte die EU in einer <u>Erklärung</u> auf, aus dem ECT auszutreten.

INVESTITIONSSCHUTZ FÜHRT NICHT ZU MEHR INVESTITIONEN IN ERNEUERBARE ENERGIEN:

Die Befürworter gehen davon aus, dass der Investitionsschutz zu mehr Investitionen führt. Für diese Behauptung gibt es jedoch keine Beweise, wie eine umfassende Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zeigt. Investoren für erneuerbare Energien halten offensichtlich andere Faktoren in Bezug auf den Regulierungs- und Investitionsrahmen eines Landes für weitaus wichtiger. In einer Rangliste von Bloomberg New Energy Finance aus dem Jahr 2019, in der die Länder des globalen Südens nach ihrer Attraktivität für Investitionen in erneuerbare Energien aufgelistet sind, belegt Indien den ersten Platz. Und das obwohl das Land vor kurzem die meisten seiner Investitionsverträge gekündigt und ein neues Modell entwickelt hat, das Investorenrechte erheblich einschränkt. Das drittplatzierte Brasilien hat nie einen Vertrag unterzeichnet, der es Investoren erlaubt, das Land vor privaten Schiedsgerichten zu verklagen. Das Vorhandensein von Investitionsverträgen gehörte nicht zu den 167 Indikatoren, die die Studie für relevant hielt. Auch in den Berichten der IEA über Investitionen in erneuerbare Energien werden Investitionsabkommen nicht erwähnt, wenn es um die Frage geht, was zur Steigerung der Investitionen in erneuerbare Energien erforderlich ist.

Selbst ein Verbleib in einem reformierten ECT würde dem Sektor der erneuerbaren Energien mehr schaden als nützen. Der Investitionsschutz für erneuerbare Technologien hat keine offensichtlichen Vorteile, sondern birgt sehr konkrete und erhebliche Risiken. Die Ausweitung dieses mangelhaften Systems auf weitere Energieträger würde das Risiko von ISDS-Verfahren gegen Staaten, die Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Pariser Verpflichtungen umsetzen, massiv erhöhen.

BEISPIEL - WASSERSTOFF

Nach dem reformierten ECT sind alle Formen von Wasserstoff geschützt, auch solche, die mit Hilfe von fossilen Brennstoffen erzeugt werden. Nur die EU, das Vereinigte Königreich und die Schweiz haben bestimmte Formen von Wasserstoff ausgenommen, werden aber Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, Gas und Kernkraftwerken auf unbegrenzte Zeit schützen. Der Schutz von Wasserstoff aus Gas- und Kernkraftwerken ist problematisch für die Energiewende, aber selbst der Schutz von grünem Wasserstoff könnte zu teuren Schadenersatzforderungen führen.

Die Wasserstoffstrategie der EU sieht bis 2030 <u>Investitionen zwischen 320 und 458 Milliarden Euro</u> vor. Der weitreichende Investitionsschutz des ECT birgt das Risiko, dass Regierungen ein Schiedsverfahren auf der Grundlage regulatorischer Änderungen riskieren, die sich, möglicherweise ungewollt, auf die finanziellen Aussichten dieses schnell wachsenden Sektors auswirken. So wird beispielsweise die Rentabilität von Wasserstoffanlagen zum Teil durch die Kosten für Energie, Elektrolyseure und Kapital bestimmt. Maßnahmen, die diese Faktoren verteuern, könnten vor Schiedsgerichten angefochten werden. Auch Änderungen von Förderregelungen könnten zu Klagen führen.

BEISPIEL - BIOMASSE

Auch wenn Biomasse in der EU zu den erneuerbaren Technologie zählt, können diese Anlagen oft negative soziale und ökologische Auswirkungen haben, einschließlich gesundheitlicher Probleme durch Emissionen und Abholzung. Wenn Staaten die Sozial- und Umweltstandards für Biomasseanlagen anheben wollen, indem sie z. B. strengere Emissionsnormen einführen oder die Verwendung bestimmter Rohstoffe wie ganzer Bäume verbieten, könnten sie vor einem Schiedsgericht landen. Die EU und das Vereinigte Königreich zahlen zudem jährlich über 6,5 Milliarden Euro an Subventionen für Biomasseanlagen. Änderungen an diesen Subventionsregelungen könnten ebenfalls ISDS-Klagen auslösen.

3. Ausbreitung der ECT-Risiken auf den globalen Süden

DAS SEKRETARIAT DER ENERGIECHARTA BETREIBT EINE EXPANSIONSPOLITIK:

Das Sekretariat der Energiecharta wirbt aktiv für die Mitgliedschaft im ECT mit der unbewiesenen Behauptung, dass diese dazu beitrage, dringend benötigte Investitionen anzuziehen und die Energiearmut zu verringern. Die Risiken in Bezug auf ISDS werden heruntergespielt. Mindestens 15 Länder arbeiten derzeit an ihren Beitrittsberichten, in denen sie nachweisen müssen, dass ihre Energiepolitik den ECT-Regeln entspricht. Sobald sie diese Berichte vorgelegt haben, können sie die Aufnahme in den Vertrag beantragen. Diese Phase wurde während der laufenden ECT-Reform zwar auf Eis gelegt, soll aber, sobald die Reform abgeschlossen ist, mit neuer Energie wieder aufgenommen werden. Dahinter steht die Annahme, dass der reformierte ECT zur Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen und zur Bekämpfung der steigenden Energiepreise im globalen Süden eingesetzt werden könnte. Diese Hoffnung ist völlig falsch.

UNANNEHMBARE RISIKEN FÜR ENTWICKLUNGSLÄNDER:

Sobald ein Land Mitglied wird, sind alle bestehenden und künftigen Investitionen geschützt, die in den Geltungsbereich des Abkommens fallen. Dies birgt ein enormes Risiko von Schiedsgerichtsverfahren, nicht nur in Bezug auf die Infrastruktur für fossile Brennstoffe, sondern auch für dringend benötigte Investitionen in erneuerbare Energien. Aus klima- und entwicklungspolitischer Sicht wäre es besorgniserregend, wenn noch mehr Länder diesem gefährlichen Investitionsabkommen beitreten würden, aus dem derzeit mehrere EU-Länder austreten wollen. Denn die Fähigkeit von Entwicklungsländern, sich gegen Energiekonzerne zu wehren, die ihnen mit milliardenschweren Entschädigungsforderungen drohen, ist wesentlich geringer als die der reichen europäischen Länder.

ALTERNATIVEN ZUM ECT:

Die internationale Zusammenarbeit im Energiebereich und Investitionen in erneuerbare Energien sind wichtiger denn je. Diese jedoch auf einen veralteten und unzulänglichen Rahmen wie den Energiecharta-Vertrag zu stützen, ist ein Rezept für eine Katastrophe. Es gibt bessere Alternativen, um Investitionen in erneuerbare Energien und erneuerbaren Wasserstoff in Nicht-EU-Ländern zu erleichtern und abzusichern. Investoren können entweder eine Risikoversicherung abschließen oder sie könnten von Versicherungsprogrammen ihrer Heimatländer profitieren. Für die Beilegung von Streitigkeiten könnten Investitionsabkommen Staat-Staat-Schlichtungsmechanismen vorsehen, wie sie beispielsweise in der Welthandelsorganisation genutzt werden.

SCHLUSSFOLGERUNG:

Ein koordinierter Ausstieg ist besser als eine Reform

Die Befürworter des ECT behaupten, dass die Wahl zwischen einem unreformierten Vertrag und einem leicht verbesserten bestehe. Sie zeichnen damit ein irreführendes Bild eines unkomplizierten Übergangs zu einem risikoärmeren Abkommen. Tatsächlich werden die marginalen Vorteile in einigen Bereichen durch die erhöhten Risiken im Zusammenhang mit der Ausweitung auf neue Technologien und Regionen aufgewogen.

Das Abkommen verfehlt alle klimapolitischen Notwendigkeiten. Die 10-jährige Auslauffrist ist ein falsches Versprechen, das das Potenzial für eine längere Fortsetzung des Schutzes fossiler Brennstoffe verschleiert. Selbst bei den optimistischsten Schätzungen des Ausstiegszeitplans werden fossile Investitionen bis mindestens 2034 geschützt sein - lange nachdem die wichtigen Entscheidungen für eine mit Paris kompatible Energiewende getroffen werden müssen.

Diese Tabelle vergleicht einen reformierten ECT mit einem koordinierten EU-Austritt, der die <u>Fortgeltungsklausel neutralisiert</u>. Sie zeigt, dass ein koordinierter Austritt der EU und ihrer Mitgliedstaaten das Gesamtrisiko von Schiedsverfahren im Vergleich zu einem Verbleib im reformierten ECT verringert.

	Künftige Auslandsinvestitionen in der EU - nach 2023		Bestehende ausländische Investitionen in der EU - vor 2023		Künftige EU-Investitionen in anderen Vertragsparteien		Bestehende EU-Investitionen in anderen Vertragsparteien	
	REFORM- IERTER ECT	EU AUSSTIEG + NEUTRALISIERTE SUNSET CLAUSE	REFORM- IERTER ECT	EU AUSSTIEG + NEUTRALISIERTE SUNSET CLAUSE	REFORM- IERTER ECT	EU AUSSTIEG + NEUTRALISIERTE SUNSET CLAUSE	REFORM- IERTER ECT	EU AUSSTIEG + NEUTRALISIERTE SUNSET CLAUSE
KOHLE & ÖL	Nicht geschützt	Nicht geschützt	Verliert nach 10 Jahre Inkrafttreten den Schutz (d.h. frühestens im Jahr 2034)	Geschützt bis 2043 (in Bezug auf Vertragsparteien, die im ECT verbleiben)	Unbefristet geschützt (außer in Japan, der Türkei und der Schweiz)	Nicht geschützt	Unbefristet geschützt (außer in Japan, der Türkei und der Schweiz)	Geschützt bis 2043
GAS	Einige Gasanlagen (Kraftwerke, Infra- struktur und Pipelines) bis 2040 geschützt	Nicht geschützt	Verliert nach 10 Jahre Inkrafttreten den Schutz (d.h. frühestens im Jahr 2034)	Geschützt bis 2043 (in Bezug auf Vertragsparteien, die im ECT verbleiben)	Unbefristet geschützt	Nicht geschützt	Unbefristet geschützt	Geschützt bis 2043
WASSERSTOFF UND NEUE MATERIALIEN, PRODUKTE UND TECHNOLOGIEN	PUnbefristet geschützt* "Biomasse, Biogas, "kohlenstoffarmer" (aus Gas- und Kernkraftwerken) und erneuerbarer Wasserstoff, "kohlenstoffarme" synthetische Kraftstoffe, Ammoniak, Methanol	Nicht geschützt	Liste der auf unbestimmte Zeit geschützte Materialien	Geschützt bis 2043 (in Bezug auf Vertragsparteien, die im ECT bleiben)	Unbefristet geschützt	Nicht geschützt	Unbefristet geschützt	Nicht geschützt

STAATEN SOLLTEN SICH NICHT VON DER GRÜNEN RHETORIK RUND UM DIE ECT-MODERNISIERUNG BEEINDRUCKEN LASSEN. EIN AUSTRITT AUS DEM ENERGIECHARTA-VERTRAG BIETET ERHEBLICHE VORTEILEN FÜR DIE AUSSTEIGENDEN STAATEN:

- Durch die Neutralisierung der Verfallsklausel könnte die Klagefrist für Unternehmen aus den aussteigenden Staaten, die fossile Brennstoffe einsetzen, auf ein Jahr statt auf mehr als zehn Jahre verkürzt werden.
- Ein Austritt eröffnet die Möglichkeit, dass sich EU-Beitrittsländer, Nachbarländer wie das Vereinigte Königreich oder die Schweiz oder andere Vertragsparteien der Neutralisierung der Verfallsklausel anschließen. Dies würde das Risiko von ISDS-Klagen weiter verringern.
- Die EU-Mitgliedsstaaten sind der wichtigste Geldgeber für das Energiecharta-Sekretariat und ein koordinierter Austritt könnte den gesamten Vertrag ins Wanken bringen. Dies könnte den ins Stocken geratenen Prozess für eine umfassendere Reform der Investitionspolitik wieder in Gang bringen - der jüngste IPCC-Bericht hat uns daran erinnert, wie wichtig dies ist, als er vor der abschreckenden Wirkung von ISDS auf die Klimapolitik warnte.
- Eine Ausweitung auf neue Technologien oder geografische Gebiete würde es nicht geben.
- Künftige Investitionen wären nicht mehr durch ein intransparentes System der Paralleljustiz geschützt.

Bei weiteren Fragen, wenden Sie sich bitte an:

Ludwig Essig, Handelspolitik, Umweltinstitut München

le@umweltinstitut.org

Cornelia Maarfield, Climate Action Network Europe

cornelia@caneurope.org

Fabian Flues, Handelspolitik, PowerShift

fabian.flues@power-shift.de





